

2,729 Milliarden DM für neue ABM

Für die Anerkennung neuer ABM stehen 1989 2,729 Milliarden DM zur Verfügung. Das ist rund ein Viertel weniger als 1988. Der Verwaltungsratsausschuß der BA für Leistungen bei Arbeitslosigkeit sowie zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen hat dieses Geld am 9.2.1989 auf die Landesarbeitsamtsbezirke verteilt.

Nach Nordrhein-Westfalen gehen 931,8 Mio DM,

nach Niedersachsen-Bremen 660,7 Mio DM,

nach Schleswig-Holstein-Hamburg 353,6 Mio DM,

nach Rheinland-Pfalz-Saarland 202,8 Mio DM,

nach Nordbayern 132 Mio DM,

nach Berlin (West) 137,6 Mio DM,

nach Hessen 114,6 Mio DM,

nach Baden-Württemberg 105,5 Mio DM und

nach Südbayern 88,3 Mio DM.

Die restlichen 2,2 Mio DM erhält die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt.

Nach ausführlicher Debatte einigte sich der Ausschuß auf einen Verteilungsschlüssel, der sowohl einen Arbeitsmarktindikator als auch eine anteilige Kürzung beinhaltet. Nach Ansicht des Ausschusses wurde damit größtmögliche Gerechtigkeit und Kontinuität sichergestellt.

Das Geld, das in diesem Jahr für Neubewilligungen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vorhanden ist, ergibt sich aus 3,16 Milliarden DM Ausgabemitteln im Haushalt 1989 und 1,868 Milliarden DM Verpflichtungsermächtigungen für kommende Haushaltsjahre. Von diesen zusammen 5,028 Milliarden DM müssen 2,3 Milliarden DM an Aufwendungen für laufende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen abgezogen werden.

Im Durchschnitt des letzten Jahres gab es 114.900 Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. 61% aller geförderten Arbeitnehmer leben in den Landesarbeitsamtsbezirken Niedersachsen-Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein-Hamburg, wo die Arbeitslosigkeit besonders hoch ist.

Aufgrund der 9. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz kann die Bundesanstalt für Arbeit nur noch 50 - 75% der Lohnkosten von Beschäftigten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tragen. Wenn die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate in einem Arbeitsamtsbezirk um mindestens 30% über dem Bundesdurchschnitt lag – das ist derzeit eine Quote von 11,4% oder mehr – ist ein Förderungssatz von 75% bis 90% möglich, im Ausnahmefall bis 100%. Durchschnittlich dürfen aber nur 15% aller Neubewilligungen mit 90% oder mehr gefördert werden.

Nach: Presseerklärung der BA Nr. 7/89 vom 9.2.1989

